



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt

Ausschuss für Arbeit, Soziales,
Gesundheit und Gleichstellung
Herrn Ausschussvorsitzenden
Gordon Köhler
Landtag von Sachsen-Anhalt
Domplatz 6–9
39104 Magdeburg

Städte- und Gemeindebund
Sternstraße 3
39104 Magdeburg
☎ 0391/ 5924-300
Fax: 0391/ 5924-444
post@sgsa.info

Landkreistag
Albrechtstraße 7
✉ Postfach 3663
39011 Magdeburg
☎ 0391/ 56531-0
Fax: 0391/ 56531-90
verband@landkreistag-st.de

Gemeinsame Website
<https://www.kommunales-st.de>

Per E-Mail: Doerthe.Kaufmann@lt.sachsen-anhalt.de

Magdeburg, 06.03.2026

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wohn- und Teilhabegesetzes Gesetzentwurf Landesregierung – Drs. 8/6492

Sehr geehrter Herr Ausschussvorsitzender Köhler,
sehr geehrte Damen und Herren Landtagsabgeordnete,

für die Gelegenheit, zu dem vorliegenden Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wohn- und Teilhabegesetzes Sachsen-Anhalt (WTG LSA) einschließlich der Mitwirkungs-, der Personal- und der Mindestbauverordnung Stellung nehmen zu können, bedanken wir uns.

Grundsätzliches:

Das zentrale Anliegen des vorliegenden Gesetzentwurfs, Rechte, Würde, Interessen und Bedürfnisse älterer, pflegebedürftiger oder behinderter bzw. von Behinderung bedrohter volljähriger Menschen als Bewohnende von Einrichtungen und nicht selbstorganisierten Wohnformen zu stärken und zu schützen, unterstützen wir ausdrücklich.

Die Umsetzungsverantwortung für das Wohn- und Teilhabegesetz des Landes liegt im Wesentlichen bei der Sozialagentur des Landes Sachsen-Anhalt als Träger der Eingliederungshilfe und Hilfe zur Pflege im Land, bei der (bisher) im Landesverwaltungsamt angesiedelte Heimaufsicht und bei den vom Wohn- und Teilhabegesetz betroffenen Einrichtungs- und Angebotsträgern.

Die Landkreise und kreisfreien Städte sind mittelbar im Rahmen des Heranziehungsverhältnisses für die Sozialagentur berührt. Außerdem besteht eine Betroffenheit in Bezug auf die – allerdings nur wenigen – kommunalen Einrichtungen, vornehmlich im Bereich der Pflege.

Die rechtlichen Rahmenbedingungen, die inhaltliche Ausgestaltung und die Umsetzung des WTG LSA und der zugehörigen Verordnungen werden damit maßgeblich vom Land – insbesondere durch die Sozialagentur bzw. das künftige neue Landesamt – bestimmt.

Aus kommunaler Perspektive entsteht durch die vorliegenden Änderungen kein zusätzlicher Gestaltungsspielraum für die Kommunen.

Die Entwicklung neuer Wohn- und Versorgungskonzepte (z. B. alternative Wohnformen, Mehrgenerationenprojekte) erfolgt in der Regel ohne formalisierte kommunale Mitbestimmung im Rahmen des WTG LSA. Die tatsächliche Ausgestaltung und Wirkung der gesetzlichen Vorgaben können daher auf kommunaler Ebene nur begrenzt beeinflusst werden. Dies erklärt eine gewisse Zurückhaltung der Kommunen gegenüber einer wertenden Gesamtpositionierung – auch weil sie im WTG-System primär als Umsetzungsakteure auftreten, ohne jedoch an der normativen Feinsteuerung beteiligt zu sein.

Gleichwohl sind die kreisfreien Städte sowie Landkreise von den praktischen Folgen der Gesetzesänderung – etwa mit Blick auf Sozialämter, Pflege- und Eingliederungshilfeplanung, Beratungsstrukturen und Kooperationsanforderungen – unmittelbar betroffen. Vor diesem Hintergrund möchten wir die nachfolgenden Hinweise geben, um die Praxistauglichkeit, Akzeptanz und Ressourcenausstattung auf kommunaler Ebene zu verbessern.

Im Einzelnen:

Trennung der Leistungsbereiche

Die im Entwurf vorgesehene klare Abgrenzung der Leistungsbereiche der Eingliederungshilfe und der Pflege wird aus Sicht der kommunalen Praxis ausdrücklich begrüßt. Eine eindeutige Systemtrennung trägt wesentlich zur Rechtsklarheit, Transparenz und zur Vermeidung von Zuständigkeitskonflikten bei.

Gerade im Spannungsfeld zwischen leistungsrechtlichen Ansprüchen nach dem SGB IX und dem SGB XI ist eine präzise Zuordnung der Zuständigkeiten von zentraler Bedeutung, um Doppelleistungen, Versorgungslücken sowie langwierige Abgrenzungstreitigkeiten zu vermeiden.

Die vorgesehene Neuregelung kann eine Grundlage für eine sachgerechte und zielgerichtete Abgrenzung der Leistungsbereiche schaffen und stärkt damit die Planungssicherheit für Leistungsträger, Einrichtungen und Leistungsberechtigte.

Anwendungsbereich des Gesetzes

In der Vergangenheit gab es immer wieder Probleme in der Anwendung der Vorgaben des Wohn- und Teilhabegesetzes bei besonderen Wohnformen. Auch nach dem vorliegenden Gesetzentwurf werden entsprechend § 2 Abs. 2 bestimmte Einrichtungen und Angebote vom vorliegenden Gesetz ausgenommen. Dies ermöglicht „kreativen“ Trägern, sich den Vorgaben des Wohn- und Teilhabegesetzes zu entziehen bzw. sich in Graubereiche zu flüchten, was die Rechtsanwendung für die zuständigen Behörden erschwert. Dass dem durch die geschärften Begriffsdefinitionen in den §§ 3 ff. begegnet werden kann, sehen wir skeptisch.

Transparenz und Einheitlichkeit in der Rechtsanwendung

Aus Sicht der kommunalen Behörden wird besonders mit Blick auf die Hilfe zur Pflege eine einheitliche Rechtsanwendung durch die Pflegekassen und die Sozialagentur (als Träger der Hilfe zur Pflege) eingefordert.

Finanzielle und personelle Ausstattung

Die im Entwurf formulierten Zielsetzungen, insbesondere der Schutz der Bewohnenden, die Etablierung eines wirksamen Beschwerdemanagements sowie die kontinuierliche Qualitätssicherung, werden ausdrücklich unterstützt.

Soweit sich aus der Novellierung jedoch zusätzliche Aufgaben oder qualitative Verdichtungen bestehender Aufgaben für die kreisfreien Städte und Landkreise, insbesondere für die Sozialämter, ergeben, ist eine auskömmliche finanzielle und personelle Ausstattung durch das Land zwingend sicherzustellen.

Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund des Heranziehungsverhältnisses: Eine Aufgabenübertragung ohne entsprechende Ressourcenausstattung widerspricht dem Konnexitätsprinzip und führt zu einer strukturellen Mehrbelastung der kommunalen Ebene. Um die mit der Novellierung verfolgten Qualitäts- und Schutzstandards tatsächlich wirksam umsetzen zu können, bedarf es einer realistischen Bemessung des zusätzlichen Personalbedarfs sowie einer nachhaltigen Finanzierung.

§ 30a – Digitaler Pflegeplatzfinder

Die Einführung eines landesweiten digitalen Pflegeplatzfinders sowie die Verpflichtung der Träger zur Übermittlung aktueller Kapazitätsdaten werden als sinnvolle und zeitgemäße Maßnahme bewertet. Ein zentrales, transparentes Informationsangebot kann Suchprozesse erheblich vereinfachen, die Beratungsstellen entlasten und insbesondere in akuten Versorgungssituationen zu einer schnelleren Vermittlung beitragen.

Gleichzeitig ist sicherzustellen, dass der Zugang zu diesen Informationen niedrighschwellig und barrierefrei ausgestaltet wird. Ergänzend zum digitalen Angebot ist daher zwingend eine telefonische Abfragemöglichkeit – etwa in Form einer landesweiten Hotline – vorzusehen. Ein erheblicher Teil der älteren Bevölkerung verfügt nicht über die erforderlichen digitalen Kompetenzen oder technischen Zugänge. Auch pflegende Angehörige gehören häufig selbst höheren Altersgruppen an. Ein rein digitales Angebot würde daher ausgerechnet jene Personengruppen benachteiligen, die am stärksten auf eine transparente und schnelle Informationsvermittlung angewiesen sind. Es bleibt regelmäßig zu evaluieren, inwiefern ergänzende analoge Zugangswege erforderlich bleiben.

§ 33 – Verordnungsermächtigung

Die beabsichtigte Änderung, Verordnungen nach § 33 WTG LSA künftig nicht mehr dem Landtag Sachsen-Anhalt zur Herstellung des Einvernehmens vorzulegen, bedeutet eine wesentliche Veränderung des bisherigen Verfahrens.

Vor diesem Hintergrund ist eine verbindliche, frühzeitige und transparente Beteiligung der betroffenen Akteure unerlässlich. Nur durch eine strukturierte Anhörung im Vorfeld geplanter Änderungen kann gewährleistet werden, dass praxisnahe, rechtssichere und dauerhaft tragfähige Regelungen entstehen.

Eine institutionalisierte Beteiligung stärkt zudem die Akzeptanz der Verordnungen und trägt dazu bei, Umsetzungsschwierigkeiten sowie nachträglichen Anpassungsbedarf zu minimieren.

Für weitere Gespräche stehen wir selbstverständlich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Bernward Küper
Landesgeschäftsführer
Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt



Prof. Dr. Ariane Berger
Geschäftsführendes
Präsidialmitglied
Landkreistag Sachsen-Anhalt